

Satzung für den „Förderverein Konzertchor der Volksbühne Wuppertal e.V.“

§ 1 Name, Gemeinnützigkeit, Zweck und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: „Förderverein Konzertchor der Volksbühne Wuppertal e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter der Register-Nr. VR 30182 eingetragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgaben-Ordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung der Aufgaben und konzertanten Aktivitäten von Wuppertaler Konzertchören. Dabei sind die Projekte des Konzertchores der Volksbühne Wuppertal e.V. stets vorrangig zu fördern. Es können darüber hinaus aber auch Förderungen an andere Institutionen geleistet werden, sofern sie die Förderungsvorgaben in vollem Umfang erfüllen. Die Fördergelder dürfen ausschließlich für stattfindende Musik- und Choraktivitäten eingesetzt werden. Die für die Zweckerfüllung notwendigen Mittel werden beschafft durch Mitgliedsbeiträge, durch Spenden und durch Zuschüsse der öffentlichen Hand. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.
- (3) Sitz des Vereins ist Wuppertal. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Finanzen

- (1) Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen in Bezug auf die Vereinsarbeit begünstigt werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Jahresbeiträge zurück noch haben sie Anspruch auf das Vermögen.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig und können lediglich die Erstattung der ihnen in dieser Eigenschaft angefallenen Auslagen beanspruchen, jedoch nur, soweit diese den üblichen Rahmen nicht übersteigen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktives Mitglied kann jedermann werden. Das Gesuch, aktives Mitglied zu werden, ist angenommen, wenn der Vorstand das Aufnahmegesuch angenommen hat. Lehnt der Vorstand das Aufnahmegesuch ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Aufnahme wird dem neuen Mitglied erklärt und ihm die Vereinssatzung ausgehändigt. Von den aktiven Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Vereinsbestrebungen hervorragend verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein
 - c) mit dem Tod des Mitglieds.
- (2) Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Angabe eines Austrittsdatums. Der Austritt entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied

- a) mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Verzug ist und eine schriftlich erfolgte Mahnung innerhalb eines Monats erfolglos geblieben ist
 - b) der Satzung zuwiderhandelt oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen und Richtlinien trotz schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand nicht binnen Monatsfrist ab Zugang der Aufforderung Folge leistet
 - c) gegen die Ziele des Vereins arbeitet oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Im Falle von Abs. 3 lit. c) muss dem Mitglied die Ausschlussabsicht unter Darlegung der Gründe spätestens zwei Wochen vor der Vorstandssitzung, in der der Ausschluss beschlossen werden soll, schriftlich mitgeteilt worden sein. Bis zum Beginn der Sitzung des Vorstandes eingehende schriftliche Äußerungen des Mitgliedes sind vor der Abstimmung zu würdigen. Der Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen das Recht des Widerspruchs zu, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Widerspruch muss dem Vorstand spätestens vier Wochen nach Absendung des Ausschlussbeschlusses vorliegen. Der Widerspruch bewirkt keinen Aufschub der sich aus einem Ausschluss ergebenden Folgen. Gibt die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit dem Widerspruch statt, gilt der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss als aufgehoben und die Mitgliedschaft als nicht unterbrochen.
- (5) Durch Austritt oder Ausschluss ausgeschiedene Mitglieder verlieren mit dem Tage des Austritts bzw. mit dem Tag des Wirksamwerdens des Ausschlusses alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Forderungen des Vereins gegen das Mitglied bleiben vom Erlöschen der Mitgliedschaft unberührt.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand (§ 6)
 - b) die Mitgliederversammlung (§ 8)
- (2) Über die Beschlüsse der Organe sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben sind.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem Schatzmeister(in)
 - und
 - c) der/dem Schriftführer(in).
- Darüber hinaus ist geborenes Mitglied des Vorstandes der jeweilige Künstlerische Leiter des Konzertchores der Volksbühne Wuppertal e.V.
- Alle Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie leiten die Geschäfte und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Bei Rechtsgeschäften des Vorstands, die den Verein zu einer Einzelausgabe von mehr als 10.000 Euro in einer Angelegenheit bzw. 30.000 Euro im Geschäftsjahr verpflichten, muss das Kuratorium zur Beratung des Vorstands herangezogen werden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Funktion des ausgefallenen Vorstandsmitglieds zu beauftragen.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit diese von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden und dem Vereinszweck nicht zuwiderlaufen.

- (6) Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte mit Einwilligung der Mitgliederversammlung einem Geschäftsführer übertragen, der insoweit auch berechtigt ist, den Verein zu vertreten (§ 30 BGB). Seine Vollmachten sind im Übrigen durch eine Dienstanweisung festzulegen.

§ 7 Kuratorium

- (1) Das erste Kuratorium nach Gründung des Fördervereins wird durch den aus der Gründungsversammlung gewählten Vorstand berufen und durch die nächstmögliche Mitgliederversammlung bestätigt.
- (2) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten, beispielsweise bei beabsichtigten Förderungen anderer Wuppertaler Konzertchöre als dem Konzertchor der Volksbühne e.V. sowie bei Ernennungen von Ehrenmitgliedern, zu beraten und zu unterstützen.
- (3) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Die Mitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Wählbar sind Vereinsmitglieder, die nicht bereits dem Vorstand angehören, ferner natürliche Personen, deren Mitgliedschaft im Kuratorium für besonders wichtig und bedeutsam erachtet wird.
- (4) Der Vorsitzende des Fördervereins ist zu den Sitzungen des Kuratoriums einzuladen. Er hat jedoch kein Stimmrecht.
- (5) Hat der Verein einen Schirmherrn, ist er geborenes Mitglied des Kuratoriums und ist ohne Wahl für die Dauer der Schirmherrschaft festes Mitglied des Kuratoriums.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller aktiven Vereinsmitglieder.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 1. die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstands
 2. die Entgegennahme des Jahresberichts des Künstlerischen Leiters des Konzertchores der Volksbühne Wuppertal e.V.
 3. die Entlastung des Vorstands
 4. die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder
 5. die Wahl des Kuratoriums
 6. die Entscheidung über die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge
 7. die Entscheidung über die Förderungen des laufenden Geschäftsjahres und deren Höhe
 8. die Entscheidung über Satzungsänderungen, soweit sie nicht auf den Vorstand übertragen sind (§ 6 Abs. 5)
 9. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (4) Die Mitglieder sind schriftlich unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Die erforderlichen Schreiben gelten zwei Tage nach Absendung an die letzte bekannte Adresse als zugegangen.
- (5) Jedes aktive Mitglied kann bis acht Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Ergänzungsanträge zur Tagesordnung einreichen. Sie sind zu begründen. Der Ergänzungsantrag ist zugelassen, wenn das von dreiviertel der anwesenden aktiven Mitglieder in der Mitgliederversammlung so beschlossen wird. Die Abstimmung soll zu Beginn der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder und ein weiteres Zehntel der aktiven Vereinsmitglieder, mindestens aber sieben weitere aktive Mitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorsieht. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.
- (10) Zur Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung sind von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Sie bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Jeweils ein Rechnungsprüfer und ein Stellvertreter werden jedes Jahr gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Prüfer sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich Kasse und Buchführung zu prüfen. Sie haben außerdem den auf der Mitgliederversammlung zu erstattenden Kassenbericht des Vorstands zu prüfen und mit einem Prüfungsvermerk zu versehen. Die Vereinsorgane sind verpflichtet, den Prüfern Auskunft zu erteilen und die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über das Prüfungsergebnis ist ein schriftlicher Bericht zu den Vereinsakten zu nehmen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der Schatzmeister(in) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen, soweit es nicht zur Deckung der vorhandenen Verbindlichkeiten benötigt wird, an die Stadt Wuppertal, die es ausschließlich für die Förderung der Kultur, insbesondere durch Unterstützung der Aufgaben und konzertanten Aktivitäten von Wuppertaler Konzertchören zu verwenden hat.
- (4) Eine Satzungsänderung bezüglich der Person des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.

Diese Satzung ist am 19.11.2011 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

Wuppertal, den 20. Dezember 2011